

Care Leaver/Care Leaving und die Pflegekinderhilfe

Zusammenfassende fachliche Positionen des
Dialogforums Pflegekinderhilfe

Dialogforum Pflegekinderhilfe moderiert von

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Galvanstraße 30, 60486 Frankfurt am Main

Web: www.igfh.de

E-Mail: dialogforum@igfh.de

www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de

Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Anforderungen in der Übergangssituation für Care Leaver – mit besonderem Augenmerk auf der Pflegekinderhilfe.....	3
2. Notwendige Unterstützung im Übergang in die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung für Heranwachsende aus Pflegeverhältnissen	5
3. Rechtsanspruch auf und Gestaltung von Hilfen für junge Volljährige (Care Leaver)	7
3.1 Bisherige Praxis und gesetzliche Regelung des § 41 SGB VIII	7
3.2 Altersgrenzen.....	8
3.3 Eigener Rechtstatbestand „Leaving Care“ und verbindlicher Rechtsanspruch auf Unterstützung im Übergang für junge Volljährige	9
3.4 Good Practice (weiter)entwickeln – nicht auf Gesetzgebung warten!	10
4. Lückenlose Sicherung von Lebensunterhalt und Unterkunft	12
4.1 Forderungen und Vorschläge zur materiellen Absicherung.....	12
4.2 Vereinbarungen zum Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe in andere Leistungssysteme	15
5. Partizipation, Ombudsstellen und Selbstvertretung	16
6. Vorläufiges Fazit und Ausblick	17
6.1 Regelmäßige bedarfsorientierte Unterstützung im Übergang mit Fokus auf der Entwicklung eigenständiger Lebensperspektiven – Good Practice weiterentwickeln!	17
6.2 Eigenständiger Rechtstatbestand „Leaving Care“ verbunden mit einem Rechtsanspruch für junge Volljährige auf entsprechende Leistungen.....	18
6.3 Gewährleistung lückenloser und vereinfachter Unterhaltssicherung im Übergang.....	18
6.4 Beteiligung und Selbstorganisation weiterentwickeln.....	19

1. Anforderungen in der Übergangssituation für Care Leaver – mit besonderem Augenmerk auf der Pflegekinderhilfe

Junge Menschen müssen sich vor, während und nach Beendigung einer stationären Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe mit den gleichen Unsicherheiten und Abwägungen im Hinblick auf ihre Lebensperspektive auseinandersetzen wie alle Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen. Der Übergang aus der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit (Leaving Care) findet für Care Leaver jedoch durch die Grenzen der gewährten Unterstützung zeitlich verdichteter statt. Hilfen enden meist früher als der Auszug aus dem Elternhaus für andere junge Menschen, oft schon mit dem 18. Geburtstag oder kurz danach. Zudem stellen sich ihre persönlichen Unterstützungsbeziehungen in stationären Settings und auch in der Herkunftsfamilie häufig unsicherer und komplexer dar. Weiterhin sind ihre Lebenslagen vielfach von Armut geprägt. Sie verfügen „über weniger stabile Netzwerke und geringere materielle Ressourcen. Care Leaver haben deshalb einen erhöhten Unterstützungsbedarf, sind anfälliger für Wohnungslosigkeit, unterliegen einem erhöhten Armutsrisiko und weisen beim Aufbau von Sozialbeziehungen größere Schwierigkeiten auf als Gleichaltrige [...]“.¹

In den letzten Jahren² ist vermehrt die Frage gestellt worden, „warum jungen Menschen, die durch stationäre Hilfen zur Erziehung betreut werden, in Bezug auf die Unterstützungsformen eine verkürzte Jugend oder beschleunigte Verselbständigung [– im Vergleich zu Jugendlichen außerhalb der Jugendhilfe –] zugemutet“³ wird. Dies obwohl unstrittig ist, dass sie im Übergang ins Erwachsenenalter schwierige Herausforderungen zu meistern haben⁴: So wird die *Kontinuität bestehender Beziehungen* mit dem näher rückenden Ende der Hilfe in Frage gestellt. Während die professionelle Betreuungsbeziehung in Wohngruppen in der Regel immer endet, stellen sich für Pflegekinder nicht selten konfliktreiche Fragen der Zugehörigkeit. Es kann ein Hin- und Hergerissen-sein zwischen

¹ *Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2014): Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung, S. 1, zit. nach Eschelbach, Diana (2018): Expertise zu den Forderungen nach rechtlichen Reformen für das Dialogforum Pflegekinderhilfe, Expertise. Frankfurt am Main, S. 17.*

² *Vgl. aktuell Reimer, Daniela/ Petri, Corinna (2017): Wie gut entwickeln sich Pflegekinder? Eine Longitudinalstudie. Siegen: Universität Siegen. ZPE Schriftenreihe Nr. 47 sowie Reimer, Daniela (2017): Normalitätskonstruktionen in Biografien ehemaliger Pflegekinder. Weinheim: Beltz Juventa.*

³ *Schröer, Wolfgang/ Strahl, Benjamin/ Thomas, Severine (2018): Für einen eigenen Rechtstatbestand »Leaving Care« im SGB VIII!, Sozialmagazin, Heft 7-8, S. 83; vgl. auch Koch, Josef/ Schröer, Wolfgang (2018) (i.E.): Vorsicht Übergang! Care Leavern Jugend ermöglichen!, in: von zur Gathen, Marion/ Meysen, Thomas/ Koch, Josef (Hrsg.): Vorwärts, aber nicht vergessen! – Entwicklungslinien und Perspektiven in der Kinder- und Jugendhilfe Zukunftsimpulse für Praxis und Fachpolitik, Weinheim: Beltz Juventa.*

⁴ *Vgl. auch Faltermeier, Josef (2017): Care Leaver - erfolgreiche nachstationäre Begleitung junger Erwachsener. Expertise. Frankfurt am Main; vgl. auch BMFSFJ (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht.*

Pflege- und Herkunftsfamilie entstehen. Dies kann dadurch befördert werden, dass die Pflegefamilie mit dem Hilfeende formal von der Verantwortung entbunden wird und die Beziehung keiner rechtlichen Absicherung unterliegt. Die Unsicherheiten münden oft in schmerzhaften Auseinandersetzungen mit der eigenen Identität.⁵ Weiterhin sind Care Leaver deutlich benachteiligt im Hinblick auf erreichte Bildungsabschlüsse bei Hilfeende, Ausbildungs- und berufliche Perspektiven. Das ist auch eine Folge der Fokussierung auf ausbildungsorientierte Abschlüsse, d.h., i.d.R. wird kein höherer Bildungsabschluss angestrebt und unterstützt. Die jungen Menschen werden im Rahmen stationärer Unterbringung vor allem darin unterstützt schnell eine Berufsausbildung zu beginnen. Überdies verengt die Perspektive auf *alltagspraktische Fähigkeiten ein Verständnis von Selbstständigkeit* in der Kinder- und Jugendhilfe auf „ohne Erziehungshilfe zu leben“.⁶

Der Übergang in das Erwachsenenalter und die wachsende Selbstbestimmung von jungen Menschen stellt nicht selten auch die Pflegefamilie, die Herkunftsfamilie und deren Möglichkeiten, dem jungen Menschen weiterhin oder wieder zuverlässige Unterstützung zu bieten, vor große Herausforderungen. Häufig finden sich Pflegepersonen nach einer zu früh beendeten Hilfe in der Situation, dass sie selbst nun ohne beratende und finanzielle Unterstützung dastehen, während der junge Mensch zwischen Unterstützungssuche und Ablehnung von Angeboten schwankt. Hintergrund kann sein, dass er/sie Unsicherheit oder Zugehörigkeitskonflikte durchlebt, aber gleichzeitig Unterstützung braucht, um diese und andere Problemstellungen zu bewältigen.

Auch die Herkunftseltern sehen sich in solchen Situationen ggf. damit konfrontiert, dass der junge Mensch Wünsche und Ansprüche an sie stellt, die sie vielleicht erfüllen wollen, aber möglicherweise nicht können. Auch sie bleiben häufig ohne Unterstützung, wenn junge Volljährige bspw. zeitweise wieder bei ihnen einziehen. Dies kann Konflikte und Konkurrenzen zwischen Care Leavern und ihren Familiensystemen auslösen oder verstärken.

Insgesamt haben die Diskussionen und erstellten Papiere im Dialogforum Pflegekinderhilfe deutlich werden lassen, dass die hier skizzierten **Herausforderungen für junge Menschen im Übergang und junge Erwachsene im Bereich der Pflegekinderhilfe bisher noch zu wenig im Blick waren und stärker öffentlich akzentuiert werden müssen.**

⁵ Vgl. Sievers, Britta/ Steinhauer, Katharina (2018): Pflegekinder auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben begleiten – Empfehlungen für die Fachpraxis, Expertise. Frankfurt am Main, S. 2.

2. Notwendige Unterstützung im Übergang in die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung für Heranwachsende aus Pflegeverhältnissen

Gem. § 1 Abs. 1 S. 1 SGB VIII hat „jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Care Leaver haben – ebenso wie andere junge Erwachsene – selbstverständlich auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit weiterhin Unterstützungsbedarf. Denn die Anforderungen an einen Übergang in das Erwachsenenalter in einer hoch differenzierten, sich schnell wandelnden Gesellschaft und die Herausforderungen werden komplexer. Von jungen Menschen wird die Entwicklung eigenständiger Zielsetzungen, Umgang mit sich wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen und Anforderungen (bspw. Digitalisierung), der Erwerb von entsprechenden Kompetenzen (Ausbildung) und der Aufbau von Ressourcen zur Bewältigung weiterer, auch krisenhafter Übergänge im Erwachsenenleben verlangt. Die Einmündung in den Arbeitsmarkt sowie die soziale und finanzielle Unabhängigkeit ist daher heutzutage normalerweise erst im dritten Lebensjahrzehnt zu erreichen.⁷

Ziel von Hilfen sollte vor diesem Hintergrund die bestmögliche Unterstützung bei der Bewältigung der Herausforderungen auf dem Weg zur selbstbestimmten und nachhaltigen Gestaltung der Wohn-, Berufs- und Familien-/Beziehungssituation sein, nicht die schnellstmögliche Beendigung von Hilfen mit oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres und eine minimale Existenzsicherung. Das entscheidende Kriterium für die Gewährung von Unterstützung sollte – so die Debatten im Dialogforum Pflegekinderhilfe – die **Notwendigkeit und Eignung der Hilfe** im Hinblick auf die **Bewältigung der Übergangssituation und die Ausbildung eigenständiger Lebensperspektiven** sein; vergleichbar der Notwendigkeit und Eignung der Hilfe im Hinblick auf eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung bei Familien mit minderjährigen Kindern. Dafür gilt es auch konzeptionelle/strukturelle Verankerungen (z.B. in der Hilfeplanung, Leistungsvereinbarungen, gesetzliche Grundlagen) zu schaffen.

Dabei werden Hilfen und Unterstützungsformen benötigt, die sich der Übergangssituation nach der Unterbringung in einer Pflegefamilie und deren Unwägbarkeiten flexibel anpassen. Denn in dieser Lebensphase verändern sich Situationen schnell und können sich auch krisenhaft zuspitzen, wenn etwa keine Wohnung zu finden ist und sich die Frage nach Rückkehrmöglichkeiten in die Pflegefamilie stellt, wenn eine nichtbestandene Prüfung oder eine Auseinandersetzung am Arbeitsplatz den Ausbildungsweg gefährdet, wenn eine gescheiterte Partnerschaft nicht nur destabilisiert, sondern auch den Wohnort in Frage stellt. Unterstützung in dieser Lebensphase muss daher flexibel und zeitnah zugänglich sein.

⁷ Vgl. Arnett, Jeffrey Jensen (2014): *Emerging adulthood: the winding road from the late teens through the twenties* (Second Edition). New York: Oxford University Press.

Die (Weiter-)Entwicklung haushaltspraktischer und grundlegender Organisationsfähigkeit der privaten Lebensbedingungen, die des Öfteren im Vordergrund stehen, ist dabei nur ein (kleiner) Aspekt.⁸

Die Diskussionen und erarbeiteten Papiere im Dialogforum Pflegekinderhilfe haben gezeigt: Care Leaver brauchen im Übergang auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres:

- zuverlässige Unterstützung und Beratung bei der Entwicklung von (Aus)bildungs- und Lebensperspektiven und deren Umsetzung auch außerhalb der Pflegefamilie
- Unterstützung bei der Klärung der Beziehungen zur Pflegefamilie nach dem Wegfall des formalen Rahmens „Vollzeitpflege“ und gleichzeitig Unterstützung beim Kontakt zur Familie, abgesichert durch frühzeitig angelegte dialogische Konzepte zur Elternarbeit und -partizipation durch das Jugendamt
- Unterstützung zur nachhaltigen Sicherung des Lebensunterhalts und damit der Ausbildung bzw. des Studiums etc.
- rechtzeitige Übergangsvorbereitung und -begleitung im Rahmen der Hilfeplanung, die über die Beendigung der Vollzeitpflege hinaus den Übergang in andere Leistungssysteme mitdenkt und -plant
- Beziehungskontinuität und nach Möglichkeit Bleibe- und (auch zeitweilige) Rückkehrmöglichkeiten (Coming-Back-Option) zu ihrer Pflegefamilie
- Nachbetreuung entsprechend den Bedarfen und Wünschen der jungen Menschen durch soziale Dienste oder (ehemalige) Pflegeeltern; ggf. flexible und honorierte Formen der weiteren Unterstützung durch die Pflegeeltern nach dem Auszug oder auch
- die Bereitstellung von Stundenkontingenten der Betreuung durch andere soziale Netzwerke
- unabhängige Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für junge Erwachsene, die in Pflegefamilien oder Heimerziehung gelebt haben oder leben.

Für den **Übergangsprozess** wird aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe eine **umfängliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe** gefordert.⁹

⁸ Vgl. *Sievers, Britta/Steinhauer, Katharina (2018): Pflegekinder auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben begleiten – Empfehlungen für die Fachpraxis, Expertise. Frankfurt am Main, S. 2.*

⁹ Vgl. *Careleaver-Netzwerk Deutschland/ Careleaver e.V. (o.J.): Unsere Rechte, unsere Forderungen. Zukunftsorientierung statt Defizitblick, URL: <http://www.careleaver.de/wp-content/uploads/2013/09/Positionspapier.pdf> (Letzter Abruf: 15.07.2018).*

3. Rechtsanspruch auf und Gestaltung von Hilfen für junge Volljährige

3.1 Bisherige Praxis und gesetzliche Regelung des § 41 SGB VIII

In der Praxis findet sich keineswegs eine regelhafte Unterstützung junger Menschen im Übergang. § 41 SGB VIII formuliert zwar eine regelhaft zwingende Verpflichtung für den öffentlichen Jugendhilfeträger, jungen Volljährigen Leistungen zu gewähren, wenn das aufgrund ihrer individuellen Situation und für die Persönlichkeitsentwicklung sowie eine eigenverantwortliche Lebensführung notwendig ist. Dies dürfte in fast allen Fällen zeitweise gegeben sein. Dennoch wird vielen jungen Volljährigen keine Hilfe gewährt. Es werden vielmehr defizitorientierte Begründungen verlangt¹⁰ oder Einwände mangelnder Erfolgsaussichten bzw. mangelnder Mitwirkungsbereitschaft erhoben.¹¹ Leider ist dies im § 41 SGB VIII auch so angelegt und gilt es zu verändern. Das Vorbringen defizitorientierter, pathologisierender Begründungen für Hilfen ist jedoch unangemessen und bringt für die jungen Menschen die paradoxe Situation mit sich, dass ihnen die gesellschaftlich zur Normalität gewordene Übergangssituation und ein **Unterstützungsbedarf bis ins dritte Lebensjahrzehnt** als persönlicher Mangel angekreidet werden. Der Wortlaut des § 41 SGB VIII, der ein individualisiertes „Noch-nicht-Selbstständig-sein“ nahelegt, trägt auf jeden Fall zu solchen – auch durch Kostenüberlegungen motivierten – Fehlurteilen und Fehlentscheidungen bei. Kritisiert wird zudem, dass die Zielsetzungen der Norm eher unbestimmt formuliert sind und **„der gesetzliche Auftrag im Hinblick auf eine Erziehung zur selbstständigen Lebensführung wenig konkret ausgeführt“** ist.¹²

Im Dialogforum wurden diese Schwierigkeiten von Beginn an diskutiert und Forderungen erhoben, die teilweise bereits 2017 in das – bisher nicht verabschiedete – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) einfließen: Der Entwurf enthielt eine Norm zur **Zusammenarbeit bei der Übergangsplanung** (§ 36 SGB VIII-E, KJSG) sowie eine

¹⁰ Vgl. *Sievers, Britta/Thomas, Severine/Zeller, Maren (2015): Jugendhilfe und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen*, Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, S. 199.

¹¹ *Wiesner, Reinhard (2014): Hilfen für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation. Expertise*. Frankfurt am Main, S.13; vgl. auch *Schröer, Wolfgang/Thomas, Severine (2014): Das Ende der Vollzeitpflege... Übergänge, junges Erwachsenenalter und Pflegefamilien*, in: Kuhls, Anke/ Glaum, Joachim/ Schröer, Wolfgang (Hrsg.): *Pflegekinder im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen für die Vollzeitpflege*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 180; *Sievers, Britta/Thomas, Severine/Zeller, Maren (2015): Jugendhilfe und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen*, Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, S. 199.

¹² *Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht (DIJuF) (2015): Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe 2015*, S. 43ff, zit. nach Eschelbach, Diana (2018): *Expertise zu den Forderungen nach rechtlichen Reformen für das Dialogforum Pflegekinderhilfe, Expertise*. Frankfurt am Main, S. 17.

verbindlichere Regelung zu Unterkunft und Unterhalt bei sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII-E, KJSG) und schließlich eine Vorschrift zur Mitwirkung selbstorganisierter Zusammenschlüsse junger Menschen in den Jugendhilfeausschüssen (§ 71 Abs. 5 SGB VIII-E, KJSG, s. dazu auch die Kommentierung im KJSG vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe durch das Dialogforum).¹³

3.2 Altersgrenzen

Angesprochen wurde im Verlaufe der Debatten im Dialogforum Pflegekinderhilfe auch das Thema der Altersgrenzen. Zum einen scheint das chronologische Alter für sich genommen auch im Rahmen der Pflegeverhältnisse wenig aussagekräftig im Hinblick auf die Herausbildung einer eigenständigen Lebensperspektive und die Möglichkeiten eigenverantwortlicher Lebensführung, zum anderen fließen immer wieder Kostenüberlegungen in die Diskussion ein, sodass sich die Suche nach Altersgrenzen bzgl. der Gewährung von Hilfen für junge Volljährige schwierig gestaltet. Die AGJ hat für den Regelanspruch das Erreichen des 23. Geburtstags vorgeschlagen.¹⁴ **Einigkeit herrscht im Dialogforum Pflegekinderhilfe dahingehend, dass eine gewisse Flexibilität bei den Altersgrenzen notwendig ist und dass eine regelhafte Beendigung von Hilfen mit Vollendung des 21. oder sogar des 18. Lebensjahres zu früh ist**, insbesondere auch mit Blick auf eine kommende inklusive Lösung und auf Bedarfe junger Menschen mit Behinderungen.¹⁵

Gerade die Pflegeeltern, die Kinder mit Behinderungen aufnehmen, und die diesbezüglichen Netzwerke haben die Expert_innenrunden im Dialogforum Pflegekinderhilfe immer wieder darauf hingewiesen, dass ein Übergang in die Eingliederungshilfe mit 18 Jahren viel zu früh ist. Selbst junge Menschen ohne jede Einschränkung verlassen in den seltensten Fällen das

¹³ *Dialogforum Pflegekinderhilfe (2017)*: Kommentierung vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG). Frankfurt am Main, 07. Juni 2017.

¹⁴ *Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2014)*: Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung, S. 1, zit. nach Eschelbach, Diana (2018): Expertise zu den Forderungen nach rechtlichen Reformen für das Dialogforum Pflegekinderhilfe, Expertise. Frankfurt am Main, S. 17; vgl. mit Blick auf Inklusion auch: *Fachverbände für Menschen mit Behinderung (2015)*: Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer inklusiven Lösung innerhalb der Reform des SGB VIII, URL: <https://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2017-05-18-VorstellungenFV-Inklusive-Loesung-final.pdf>, (Letzter Abruf: 15.07.2018).

¹⁵ Vgl. *Schindler, Gila (2017)*: Rechtsgutachten zur Vorbereitung einer Reform der Kinder- und Jugendhilfe für eine inklusive Pflegekinderhilfe für das Dialogforum Pflegekinderhilfe, Expertise. Frankfurt am Main, S. 63; *Fachverbände für Menschen mit Behinderung (2015)*: Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer inklusiven Lösung innerhalb der Reform des SGB VIII, URL: <https://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2017-05-18-VorstellungenFV-Inklusive-Loesung-final.pdf>, (Letzter Abruf: 15.07.2018).

Elternhaus mit 18 Jahren – der Durchschnitt liegt aktuell bei knapp 25 Jahren. Menschen mit Behinderungen brauchen aufgrund der Barrieren in unserer Gesellschaft mehr Zeit für die Sicherung der sozialen Teilhabe. Förderschulbereiche, Inklusionsprozesse, Arbeitstrainingsbereiche und anderes sind entsprechend bis mindestens zum vollendeten 21. Lebensjahr ausgelegt. Völlig inakzeptable ist es, dass **junge Volljährige mit Behinderungen und Beeinträchtigungen**, die in einer Pflegefamilie aufgewachsen sind, heute vielfach vor einer ungeklärten Situation stehen und ausschließlich auf Formen der Heimbetreuung verwiesen werden. Auch junge Volljährige mit Behinderungen und Beeinträchtigungen haben ein Recht auf Hilfen für junge Volljährige nach dem SGB VIII, so die Forderung aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe.

3.3 Eigener Rechtstatbestand „Leaving Care“ und verbindlicher Rechtsanspruch auf Unterstützung im Übergang für junge Volljährige

Vorgeschlagen wird die Schaffung eines **eigenen Rechtstatbestands „Leaving Care“**, der die Übergangssituation und den regelhaft mit ihr verbundenen Unterstützungsbedarf anerkennt. Dieser Vorschlag wurde erstmalig auf der Sitzung der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe am 16.11.2017 diskutiert¹⁶ und mittlerweile in einem Zeitschriften-Aufsatz öffentlich vorgetragen.¹⁷ Die Debatten aus dem Dialogforum ergaben, dass es sich lohnt, diesen Weg weiterzuerfolgen und den Vorschlag vor dem Hintergrund von jungen Menschen in Pflegefamilien und Heimerziehung in die öffentliche Debatte einzuspeisen.

Mit dem Rechtstatbestand „leaving care“ verbunden sein sollte ein explizit formulierter **(subjektiver) Rechtsanspruch für junge Volljährige auf bedarfsgerechte Hilfen im Übergang zur Entwicklung von eigenständigen Lebensperspektiven und eigenverantwortlicher Lebensgestaltung und auf eine Übergangsberatung, die über die Hilfebewilligung durch das Jugendamt hinaus fortgeführt wird.**¹⁸ Umfasst sein sollte zum einen bei entsprechendem Bedarf die Fortsetzung von Hilfen wie der Vollzeitpflege (staying in). Zum anderen sollten auch Leistungen eingeschlossen sein, die auf die spezifische Übergangssituation von Care

¹⁶ Vgl. Koch, Josef/Schröder, Wolfgang: Das sind auch unsere Kinder! „Care Leaver“ brauchen einen Anspruch auf Unterstützung im jungen Erwachsenenalter. Unveröffentlichte Stellungnahme zu einem eigenen Rechtsanspruch „Leaving Care“, Arbeitspapier für das Dialogforum Pflegekinderhilfe, Frankfurt 2017

¹⁷ Vgl. Schröder, Wolfgang/Strahl, Benjamin/Thomas, Severine: Für einen eigenen Rechtstatbestand „Leaving Care“ im SGB VIII!, in sozialmagazin 7-8 (2018), S. 87f.

¹⁸ Vgl. *Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2014): Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung*, S. 1, zit. nach Eschelbach, Diana (2018): Expertise zu den Forderungen nach rechtlichen Reformen für das Dialogforum Pflegekinderhilfe, Expertise. Frankfurt am Main, S. 18 f.: Die AGJ plädiert für einen Rechtsanspruch bis zum 23. Lebensjahr und Weiterführung der Hilfe bis zum 27. Lebensjahr in begründeten Einzelfällen; vgl. zum Thema auch: *Bundesrat (2017): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland - 15. Kinder- und Jugendbericht - und Stellungnahme der Bundesregierung*, BR-Drs-115-17 (Beschluss) vom 31.03.2017.

Leavern zielen (after care support)¹⁹. Dabei ist es nicht mit einer sogenannten „Verweisberatung“ auf andere Stellen wie das Jobcenter oder das BAföG-Amt getan. Vielmehr brauchen die jungen Menschen (über den Katalog der Hilfen nach §§ 27 ff SGB VIII hinaus) gezielte Unterstützung bei der Entwicklung eigener Perspektiven und von Strategien zur Umsetzung. Dabei geht es nicht nur um Existenzsicherung – im Geflecht der teils schwer durchschaubaren behördlichen und zivilgesellschaftlichen Möglichkeiten. Daneben muss Unterstützung auf Entwicklung und Umsetzung von Ausbildungsperspektiven, freizeitbezogenen Interessen sowie den Aufbau und Erhalt von Beziehungen gerichtet sein.²⁰ Angebote des betreuten Wohnens können in geeigneten Fällen Zwischenstationen auf dem Weg in die Selbstständigkeit bieten, sind jedoch nicht immer die Hilfe der Wahl. Auch sie müssen sich an der Frage der Unterstützung von Beziehungskontinuität und Entwicklung von Perspektiven messen lassen.

Vorgeschlagen wird die Initiierung eines Praxis(forschungs)projektes unter Einbeziehung von betroffenen Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Pflegeeltern, Herkunftseltern und Einrichtungen zur Entwicklung eines Hilfskataloges und der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen. Dabei sollen die unterschiedlichen und variablen Unterstützungsbedarfe junger Menschen im Übergang zur Selbstständigkeit und Selbstbestimmung berücksichtigt werden.

3.4 Good Practice (weiter)entwickeln – nicht auf Gesetzgebung warten!

Die Debatten und erstellten Papiere aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe haben herausgestellt, dass Verbesserungen der Situation junger Care Leaver auch unabhängig von gesetzlichen Veränderungen möglich und nötig sind. **Konzepte für und Umsetzung von bedarfsgerechten, flexiblen Anschlusshilfen und Beratung können auch bei derzeitiger Rechtslage entwickelt und durchgeführt werden, wenn ausreichende Mittel für deren Umsetzung gesichert werden.** Pflegepersonen und ggf. bisherige Vormünder_innen sind dabei mitzudenken, da sie auch nach Beendigung der Vollzeitpflege eine bedeutende

¹⁹ *Catch22 a social business* (2015): National Leaving Care Benchmarking Forum supports Care Leavers' Week. <https://www.catch-22.org.uk/news/national-leaving-care-benchmarking-forum-supports-care-leavers-week/> letzter Aufruf 15.10.2018 und *Frank, A.* (2017): Pathway Planning & National Leaving Care Benchmarking Forum. Unveröffentlichte Präsentation auf dem Workshop Von der Hilfe- zur Übergangsplanung am 25.10.2017 in Hildesheim.

²⁰ Vgl. auch *Schröer, Wolfgang/Strahl, Benjamin/Thomas, Severine*: Für einen eigenen Rechtstatbestand „Leaving Care“ im SGB VIII!, in *sozialmagazin* 7-8 (2018): „Mit dem Begriff der Verselbstständigung wird in den stationären Hilfen zur Erziehung häufig allein der Erwerb von Fähigkeiten für den Umzug in die eigene Wohnung umschrieben. Diese Perspektive wird sowohl den komplexen Anforderungen an Verselbstständigungsprozesse im Übergang ins Erwachsenenalter in unserer Gesellschaft als auch insgesamt dem Prozess des Leaving Care (vgl. Köngeter et al. 2012) nicht gerecht.“ (S. 84).

Ressource für die jungen Menschen sein können.²¹ Bei der Entwicklung von Konzepten und Angeboten ist die Expertise von Selbsthilfe- und Interessenorganisationen der Care Leaver, Herkunftseltern und Pflegeeltern unverzichtbar.

In der Praxis gilt es den Blick verstärkt auf die „Normalität der Übergangssituation“ zu lenken, die regelhaft Unterstützungsbedarf mit sich bringt, und nicht die Idee einer statisch verstandenen Selbstständigkeit ab dem 18. Geburtstag zu pflegen. So sind etwa das **Offenhalten und die Fortsetzung einer Vollzeitpflege bis zum Erreichen des vom jungen Menschen gewünschten und für ihn/sie erreichbaren Schulabschlusses** anzustreben und nicht die Begrenzung der Schulausbildung auf die Zeit bis zum 18. Geburtstag.

Pflegepersonen, junge Menschen und deren leibliche Eltern sollen ausreichend früh und **transparent über Veränderungen der Anspruchsgrundlage für Leistungen sowie die eigenen Rechte informiert werden, ebenso über die Leistungsansprüche zur Existenzsicherung nach dem Hilfeende.**²² Die Einrichtung von Austauschmöglichkeiten für Herkunftseltern und Pflegeeltern über bedarfsgerechte Hilfen im Anschluss von Pflegeverhältnissen und Heimunterbringung sollte zudem vorangetrieben, **Selbsthilfe- und Adressat_innenorganisationen müssen systematisch von öffentlicher Seite unterstützt werden**, damit sie nicht den Wechselfällen mehr oder weniger großzügiger Spendengeber_innen unterliegen.

Die seit einigen Jahren stärker fokussierte Vorbereitung Jugendlicher schon während der Minderjährigkeit, die u.a. mit Hilfe von sogenannten Checklisten oder Verselbstständigungsbogen an der Entwicklung von alltagspraktischen und Selbstorganisationsfähigkeiten arbeitet, kann sinnvoll sein, sollte jedoch richtig verstanden werden als Vorbereitung auf das Selbstständig-werden in einem Übergangsprozess und nicht als Vorbereitung auf das Selbstständig-sein mit dem 18. Geburtstag, sodass Hilfen beendet werden können. Checklisten können hilfreich sein, um mit dem jungen Menschen über seine/ihre Selbsteinschätzung ins Gespräch zu kommen, haben aber nur eine sehr begrenzte Aussagekraft im Hinblick auf die Entwicklung und Umsetzung von Lebensperspektiven.

²¹ *Schröder, Wolfgang/ Thomas, Severine (2014): Das Ende der Vollzeitpflege... Übergänge, junges Erwachsenenalter und Pflegefamilien*, in: Kuhls, Anke/ Glaum, Joachim/ Schröder, Wolfgang (Hrsg.): *Pflegekinder im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen für die Vollzeitpflege*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 181; vgl. Sievers, Britta/ Thomas, Severine/ Zeller, Maren (2015): *Jugendhilfe und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen*, Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, S. 129.

²² Vgl. *Sievers, Britta/ Steinhauer, Katharina (2018): Pflegekinder auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben begleiten – Empfehlungen für die Fachpraxis, Expertise*. Frankfurt am Main, S. 3.

4. Lückenlose Sicherung von Lebensunterhalt und Unterkunft

Die Care Leaver in Deutschland haben in den letzten Jahren dramatisch zeigen können, mit welchen existenziellen Schwierigkeiten viele von ihnen nach Hilfeende kämpfen.²³ Sozialpädagogische Hilfen und Beratung bilden hier nur einen Teil der Antwort. Der andere Teil besteht darin, die Grundlagen der finanziellen Existenzsicherung nach Hilfeende in einer Übergangsphase sicherzustellen. Zuständigkeitsunklarheiten und lange Bearbeitungszeiten führen zu Lücken in der Unterhaltssicherung und verschärfen Risiken wie bspw. Wohnungslosigkeit oder Ausbildungsabbrüche. Durch die Regelungen der Kostenbeteiligung sind ein Ansparen und damit eine Vorsorge für die Zeit nach dem Hilfeende unmöglich. Die **verschiedenen für materielle Sicherung verantwortlichen Systeme** müssen daher auch aus Sicht der Pflegekinderhilfe auf Lücken und Unabgestimmtheit durchkämmt und Lösungen für die dadurch verursachten materiellen Probleme geschaffen werden.

4.1 Forderungen und Vorschläge zur materiellen Absicherung

Im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe wurden in den Sitzungen der Expert_innenrunde u.a. auch mit dem Careleaver e.V. verschiedene Forderungen und Vorschläge diskutiert, um dieses oben skizzierte Problem anzugehen. Das Dialogforum regt an, die folgenden vorliegenden Vorschläge daraufhin zu prüfen, inwiefern sie einen Beitrag zur Lösung liefern, miteinander kompatibel sind und ob es weitreichendere Alternativen gibt.

- **Kostenbeiträge zu stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe massiv auf 50 %/ 25 % zu senken (§ 94 Abs. 6 SGB VIII) bzw. ganz zu streichen** und ein Ansparen für die Zeit nach dem Hilfeende bzw. die erste eigene Wohnung (Kaution, Wohnungseinrichtung), Führerschein, Notlagen etc. zu ermöglichen. So könnten bspw. in § 94 Abs. 6 SGB VIII Ansparmöglichkeiten für die Ausbildung ebenso Erwähnung finden wie solche zur Alterssicherung. Die Praxis sollte schon heute ihre Ermessensmöglichkeiten (§ 94 Abs. 6, § 92 Abs. 5 SGB VIII) zugunsten der jungen Menschen nutzen, statt ohne Einzelfallprüfung den Höchstbeitrag zu fordern.²⁴

²³ Sievers, Britta/ Thomas, Severine (2016): Dokumentation des Care Leaver Hearings am 12. Mai 2016 im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Frankfurt am Main und Hildesheim.

²⁴ Vgl. Sievers, Britta/ Thomas, Severine/ Zeller, Maren (2015): Jugendhilfe und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen, Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, S. 196; Careleaver-Netzwerk Deutschland, Careleaver e.V. (o.J.): Unsere Rechte, unsere Forderungen. Zukunftsorientierung statt Defizitblick, URL: <http://www.careleaver.de/wpcontent/uploads/2013/09/Positionspapier.pdf>, (Letzter Abruf: 15.07.2018); Kinder- und Jugendstärkungsgesetz § 94, Abs. 6 SGB VIII-E, URL: https://www.igfh.de/cms/sites/default/files/Lesehilfe%20SGB%20VIII_01_07_2017.pdf, (Letzter Abruf: 15.07.2018), S. 67.

- **Bestehende Unterhaltslücken nach Hilfeende zu schließen**, wenn bspw. eine Ausbildung oder ein Studium und damit verbunden die Unterhaltsfinanzierung erst Monate später beginnt. Vorgeschlagen wird u.a.,
 - Hilfen gar nicht enden zu lassen, sodass die Unterhaltssicherung der Kinder- und Jugendhilfe bestehen bleibt,
 - eine vorläufige Verlängerung der Unterhaltsverpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe über das Hilfeende hinaus zu schaffen, sodass ungeklärte Zuständigkeitsfragen nicht auf Kosten der jungen Menschen gehen.
- Lücken zu schließen, die durch mangelnde **Koordination verschiedener Sozialleistungsträger** entstehen. Vorgeschlagen wird hier u.a.:
 - verbindliche Kooperationspflichten zu schaffen,
 - Klärung der kommunalen Bedarfssituation und Gestaltung lokaler Infrastruktur als verbindliche Aufgabe der Jugendhilfeplanung, um eine Koordination der Leistungen der verschiedenen Träger zu erwirken,
 - eine deutliche Klarstellung zur bindenden Vorleistungspflicht des zuerst angegangenen Trägers oder das Einrichten eines niederschweligen allgemeinen Beratungsangebots für junge Menschen zwischen 16 und 25 Jahren.²⁵
 - Bereitstellung von „Lotsen“ als Expert_innen mit Know-how in den einschlägigen SGBs und deren Querverbindungen (z.B. Vor-/Nachrangregelungen), die PKDs, Pflegeeltern und die jungen Menschen zu ihren Leistungsansprüchen beraten können, ggf. auch eine entsprechende Qualifizierung der PKDs selbst.
 - Schließung zeitlicher Lücken zwischen Schüler-BAföG und Studien-BAföG, sodass nicht für wenige Wochen in der Zwischenzeit ALG II beantragt werden muss.

Darüber hinaus werden und wurden weitere Vorschläge diskutiert im Hinblick auf bessere Möglichkeiten der Existenzsicherung bei Care Leavern, die auch im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe zur Debatte stehen könnten. Dies sind zum Beispiel:

- junge Menschen, die im Rahmen von Hilfen zur Erziehung stationär untergebracht waren, generell von dem Erfordernis zu befreien, Unterlagen der Herkunftseltern vorzulegen, wenn sie Sozialleistungen – vom BAföG bis zum ALG II – beantragen.

²⁵ Vgl. zu den genannten Forderungen: *Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2014): Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung*, S. 1, zit. nach Eschelbach, Diana (2018): *Expertise zu den Forderungen nach rechtlichen Reformen für das Dialogforum Pflegekinderhilfe*, Expertise. Frankfurt am Main, S. 19; *IGfH/ Institut für Sozial- und Organisationspädagogik Universität Hildesheim (2013): Careleaver haben Rechte*, URL: https://www.igfh.de/cms/sites/default/files/5%20%20Forderungen_Care%20Leaver%20haben%20Rechte_0.pdf, (letzter Abruf: 15.07.2018).

Mögliche Elternbeiträge sollen von den Behörden im Rückgriff geltend gemacht werden;²⁶

- zu erwägen, junge Menschen, die im Rahmen von Hilfen zur Erziehung stationär untergebracht waren, von Leistungen zum Elternunterhalt wie bspw. Beerdigungskosten zu befreien. Hier stellt sich die Frage, ob bei der unbilligen Härte wie bisher auf Verfehlungen der leiblichen Eltern usw. abgestellt werden sollte oder eher auf ausgleichende Chancen für die Care Leaver;
- erschwinglichen Wohnraum zu schaffen und ihn für die Gruppe der jungen Care Leaver zu erschließen. Denkbar wären spezielle Wohnberechtigungsscheine, Bürgschaften gegenüber Vermieter_innen, auch sogenannte „Wohnungsführerscheine“ könnten helfen²⁷, Fonds zu schaffen, aus denen Care Leaver gefördert werden können, bspw. einen Notfallfonds, der Bürgschaften für Wohnungsanmietung übernimmt oder im Notfall schnell und unbürokratisch einen zinslosen Kredit zur Verfügung stellt²⁸.

Aus diesen Einzelpunkten ergibt sich noch keine kohärente Strategie zur Sicherung bzw. Unterstützung von Lebensunterhalt, Wohnung, Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen von Care Leavern im Übergang. Es wird angeregt, die Erstellung einer Rechtsexpertise zu prüfen, die Leistungen und Leistungsvoraussetzungen der verschiedenen Systeme beschreibt, Lücken und Zuständigkeitsunklarheiten identifiziert und Vorschläge zu einer koordinierten Vorgehensweise macht und dabei auch die Systeme und die Verortung der Pflegekinderhilfe im Gesamtgefüge der Hilfen zur Erziehung und Jugendhilfe reflektiert.

Dabei erscheint es aus Sicht der Beteiligten im Dialogforum Pflegekinderhilfe sinnvoll, die unterschiedlichen Lebenslagen von Care Leavern mit und ohne Beeinträchtigungen und Behinderungen und ihre daraus resultierenden materiellen Bedarfe genau in den Blick zu

²⁶ Vgl. *Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2014): Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung*, S. 19, zit. nach Eschelbach, Diana (2018): Expertise zu den Forderungen nach rechtlichen Reformen für das Dialogforum Pflegekinderhilfe, Expertise. Frankfurt am Main; *Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht (DIJuF) (2015): Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe 2015*, S. 43ff, zit. nach Eschelbach, Diana (2018): Expertise zu den Forderungen nach rechtlichen Reformen für das Dialogforum Pflegekinderhilfe, Expertise. Frankfurt am Main, S. 17; *Careleaver e.V. – ein Verein für Chancengleichheit(o.J.): Was geschieht mit jungen Erwachsenen nach der Jugendhilfe? Unsere Rechte – unsere Forderungen*, URL: <https://www.careleaver-kompetenznetz.de/files/positionsflyer.pdf>, (Letzter Abruf 15.07.2018).

²⁷ Vgl. die Forderungen in *Sievers, Britta (2018): Erste Ergebnisse der Projektarbeit und Befragung von Care Leavern in der Jugend- und Wohnungslosenhilfe in Karlsruhe*. Frankfurt am Main.

²⁸ Vgl. bspw.: *Careleaver e.V. – ein Verein für Chancengleichheit (o.J.): Was geschieht mit jungen Erwachsenen nach der Jugendhilfe? Unsere Rechte – unsere Forderungen*, URL: <https://www.careleaver-kompetenznetz.de/files/positionsflyer.pdf>, (Letzter Abruf 15.07.2018).

nehmen. Eine Verknüpfung der Perspektiven mit einem eigenständigen Leistungstatbestand für Leaving Care im SGB VIII ist wünschenswert.

4.2 Vereinbarungen zum Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe in andere Leistungssysteme

Rechtlich verbindliche Vereinbarungen zum Zuständigkeitsübergang sollen – auch laut KJSG – ein Mittel sein, um Hilfekontinuität und durchgängige Sicherung des Lebensunterhalts zu ermöglichen. Vereinbarungen zum Zuständigkeitsübergang stoßen allerdings auf das Problem, dass das Spektrum an Hilfe- und Unterhaltssicherungsleistungen erheblich differiert und gegenwärtig nicht aufeinander abgestimmt ist. Beim Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe bspw. zum Jobcenter ergibt sich schon als Grundproblem, dass dessen Leistungen auf das Ziel der Erwerbstätigkeit und nicht auf das pädagogische Ziel der Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gerichtet und entsprechend konzipiert sind. Beim Übergang von **jungen Menschen mit Behinderung in die Eingliederungshilfe** ergeben sich ähnliche Problemstellungen.²⁹ Gerade in der Diskussion mit Vertreter_innen aus dem Kontext der Behindertenhilfe wurde im Dialogforum Pflegekinderhilfe immer wieder deutlich:

Das häufig zitierte Konzept der „Verselbstständigung“ ist institutionell verengt. Verselbstständigung heißt zu häufig, „ohne weitere (Erziehungs)hilfe leben“. Das entspricht nicht der Lebensrealität. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) fordert die Kinder- und Jugendhilfe heraus, eine Diskussion über Selbstbestimmung und Entwicklung eigener Perspektiven im Kindes-, Jugend- und vor allem im jungen Erwachsenenalter zu führen, die nicht nur junge Menschen mit Behinderungen betrifft. **Unterstützung und Selbstbestimmung bilden keinen Gegensatz**, Unterstützung ermöglicht vielmehr erst die Ausbildung eigener Lebensperspektiven und Selbstbestimmung.

Vereinbarungen zum Zuständigkeitsübergang können Hilfe dabei bieten, Kontinuität oder zumindest ein Anknüpfen an bisherige Entwicklungen zu gewährleisten. Sie ersetzen aber nicht die notwendige(n):

- Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, die nach ihrem Grundsatz in § 1 SGB VIII auf die Förderung von Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit gerichtet ist, für die Phase des Übergangs
- fehlende Anspruchsgrundlagen bzw. Regelungen bei den einzelnen Sozialleistungsträgern
- Koordination der gesetzlichen Ansprüche und verfügbaren Leistungen.

²⁹ Vgl. *Schindler, Gila (2017)*: Rechtsgutachten zur Vorbereitung einer Reform der Kinder- und Jugendhilfe für eine inklusive Pflegekinderhilfe für das Dialogforum Pflegekinderhilfe, Expertise. Frankfurt am Main, S. 63ff.

5. Partizipation, Ombudsstellen und Selbstvertretung

Einen breiteren Teil der Diskussionen nahm im Dialogforum Pflegekinderhilfe die Sicherung der Beteiligung von jungen Menschen im Übergang ein. Festgehalten wurde:

Junge Menschen sollen im Einzelfall, aber auch fallübergreifend verbindlich Möglichkeiten zur Partizipation, Beschwerde, Selbstvertretung und Selbstorganisation haben. Das ist auch im Zusammenhang mit Übergängen und der Entwicklung eigenständiger Lebensperspektiven und eigenverantwortlicher Lebensgestaltung zentral.

Gefordert werden in diesem Zusammenhang **Ombudsstellen, die junge Menschen beraten und bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte unterstützen.** Ideen und Vorstellungen zur Entwicklung eines umfassenden Partizipationsprozesses in Pflegefamilien sind noch wenig systematisch entwickelt. Dabei geht es zum einen darum, ob überhaupt Angebote und Vorgehensweisen etabliert sind, in denen junge Menschen, die in Pflegefamilien leben oder gelebt haben, im formalen Hilfe- und Hilfeplanungsprozess eigene Ideen, Wünsche und Perspektiven entwickeln und diese einbringen können.

Zum anderen stellt sich die **Frage der Zugänglichkeit und Attraktivität solcher Angebote für die Betroffenen auch in der Pflegekinderhilfe,** für deren Entwicklung und Gewährleistung die Kinder- und Jugendhilfe in der Verantwortung ist.

Außerdem ist in der Kinder- und Jugendhilfe bisher keine **systematische Mitwirkung für Selbstorganisationen von Adressat_innen** vorhanden. Gemeinsam mit solchen Organisationen, bspw. den Organisationen der Care Leaver, sollten aber Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten entwickelt werden. Die Pflegekinderhilfe kann dabei an Strukturen anknüpfen, die in der Heimerziehung teilweise schon vorhanden sind (z.B. Heimräte).³⁰

Die im Entwurf zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) diesbezüglich enthaltenen Ansätze zur **Ermöglichung der Beteiligung in Jugendhilfeausschüssen** sollten im Rahmen einer Reform des SGB VIII festgehalten und die Möglichkeiten zur Stärkung von Selbstorganisation weiterentwickelt werden.

³⁰ Vgl. zu beidem: vgl. etwa *Careleaver-Netzwerk Deutschland, Careleaver e.V. (o.J.):* Unsere Rechte, unsere Forderungen. Zukunftsorientierung statt Defizitblick, URL: <http://www.careleaver.de/wpcontent/uploads/2013/09/Positionspapier.pdf>, (Letzter Abruf: 15.07.2018); *Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2014):* Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung, S. 1, zit. nach Eschelbach, Diana (2018): Expertise zu den Forderungen nach rechtlichen Reformen für das Dialogforum Pflegekinderhilfe, Expertise. Frankfurt am Main, S.19, *Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht (DIJuF) (2015):* Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe 2015, S. 43ff, zit. nach Eschelbach, Diana (2018): Expertise zu den Forderungen nach rechtlichen Reformen für das Dialogforum Pflegekinderhilfe, Expertise. Frankfurt am Main, S. 17.

Zentral erscheint es in dieser Legislaturperiode eine Bundesförderung für Selbsthilfeinitiativen von jungen Volljährigen und Care Leavern aus Pflegefamilien und Heimeinrichtungen auf den Weg zu bringen, die nachhaltig – organisational – die Selbstbestimmung der jungen Menschen stützt und sichert.

6. Vorläufiges Fazit und Ausblick

Die Diskussionen und erstellten Papiere im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe (2015 bis 2018) und seiner Expert_innenrunde haben notwendige rechtliche und strukturelle Anpassungen in der Kinder- und Jugendhilfe zur Verbesserung der Situation von Care Leavern deutlich gemacht. Auf den Ausführungen aufbauend seien einige fachlich-politische Forderungen nochmals akzentuiert:

6.1 Regelhafte bedarfsorientierte Unterstützung im Übergang mit Fokus auf der Entwicklung eigenständiger Lebensperspektiven – Good Practice weiterentwickeln!

Es gilt die gesellschaftliche Normalität einer verlängerten Übergangsphase junger Menschen ins Erwachsenenalter zu reflektieren und gegenüber der (Fach(politischen-))Öffentlichkeit deutlich zu machen. Zudem müssen die besonderen Lebenslagen und Herausforderungen von jungen Menschen, die in Pflegefamilien (oder Einrichtungen) der Kinder- und Jugendhilfe gelebt haben, anerkannt und gewürdigt werden. **Vor diesem Hintergrund sind Hilfen und Unterstützung für junge Menschen zur Entwicklung von eigenständigen Lebensperspektiven und eigenverantwortlicher Lebensgestaltung auch nach Erreichen der Volljährigkeit regelhaft notwendig.**

Der Fokus der Unterstützung junger Menschen auch aus Pflegeverhältnissen muss auf der Gestaltung von Übergängen und Entwicklung von selbstbestimmten Lebensperspektiven liegen. Um dies konkret auszubuchstabieren, können Kommunen und Länder (gegebenenfalls mit Unterstützung des Bundes) **modellhaft die Initiative ergreifen und dies dokumentieren**. Good Practice in diesem Sinne muss auf gesetzliche Weiterentwicklungen nicht warten. Dazu erscheint es hilfreich, intensiver über mögliche Formen und Weiterentwicklungskontexte der Pflegekinderhilfe **mit den Kommunen ins Gespräch zu kommen und offene Foren auszurichten**.

6.2 Eigenständiger Rechtstatbestand „Leaving Care“ verbunden mit einem Rechtsanspruch für junge Volljährige auf entsprechende Leistungen

Vorgeschlagen wird ein **eigenständiger Rechtstatbestand „Leaving Care“ verbunden mit einem Rechtsanspruch für junge Volljährige auf bedarfsgerechte Leistungen und auf eine Übergangsberatung, die über die Hilfebewilligung durch das Jugendamt hinaus fortgeführt wird**. Die Notwendigkeit und Eignung der Hilfen im Hinblick auf die Bewältigung der Übergangssituation sollten dabei das entscheidende Kriterium für deren Gewährung sein.

Während in vielen Fällen Hilfen nach §§ 27 ff SGB VII über das Hilfeende mit 18 hinaus sinnvollerweise fortgesetzt werden sollten, wird es im Übergang auch Hilfen und Unterstützung benötigen, die solchen für Familien mit minderjährigen Kindern nicht unmittelbar entsprechen. Daher sind Arten, Inhalte und Formen von Anschlusshilfen zu bestimmen, die bei der Bewältigung von in der Praxis bekannten häufigen Herausforderungen im Übergang unterstützen. Es geht dabei zum einen um Hilfen, die auf Erhalt von Netzwerken und Beziehungskontinuität (etwa mit Pflegefamilie und Herkunftsfamilie) gerichtet sind, zum anderen auf Unterstützung im Bereich von Sicherung von Unterhalt und Wohnung, Entwicklung und Umsetzung von Ausbildungsperspektiven, freizeitbezogenen Interessen sowie dem Aufbau und Erhalt von Beziehungen.

Angeregt wird in diesem Zusammenhang ein **Praxis(forschungs)projekt** unter Einbeziehung von betroffenen Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Pflegeeltern, Herkunftseltern und Einrichtungen zur Entwicklung von Vorschlägen zu einem solchen Hilfskatalog von Anschlusshilfen.

6.3 Gewährleistung lückenloser und vereinfachter Unterhaltssicherung im Übergang

Die Sicherung von Unterhalt und Unterkunft ist für junge Menschen zentral, um sich auf die Entwicklung von Lebensperspektiven, auf Schule und Ausbildung konzentrieren zu können. Care Leaver – auch aus Pflegefamilien – sind vielfach mit zeitlichen Lücken der Unterhaltssicherung zwischen verschiedenen Systemen, Zuständigkeitsunklarheiten und mangelnden Ressourcen konfrontiert. Hier gilt es **Lücken zwischen den Systemen zu schließen, für Koordination, ausreichende materielle Sicherung und Vereinfachung von Antragsstellung** zu sorgen – und dies auch unter den besonderen Bedingungen der Gegebenheiten in der Pflegekinderhilfe.

Denkbar ist – zur Unterstützung dieser Forderung – die Erstellung einer **Rechtsexpertise**, die Leistungen und Leistungsvoraussetzungen der verschiedenen Systeme beschreibt, Lücken und Zuständigkeitsunklarheiten identifiziert und Vorschläge zu einer koordinierten Vorgehensweise macht und dabei auch die Systeme und die Verortung der Pflegekinderhilfe reflektiert im Gesamtgefüge der Hilfen zur Erziehung und Jugendhilfe.

6.4 Beteiligung und Selbstorganisation weiterentwickeln

Gerade im Übergang, wenn es um die Entwicklung von eigenständigen Lebensperspektiven und verantwortlicher Lebensführung geht, sind Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten, Selbstbestimmung und Selbstorganisation zentral.

Konzepte der systematischen Beteiligung am Prozess der Hilfe und Hilfeplanung sind gerade im Rahmen der Pflegekinderhilfe noch zu wenig entwickelt und sollten vorangetrieben werden. Insbesondere muss die Kinder- und Jugendhilfe Verantwortung dafür übernehmen, dass ihre diesbezüglichen Angebote zugänglich und attraktiv für die jungen Menschen sind.

Daneben wird aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe vorgeschlagen, in der Kinder- und Jugendhilfe Unterstützungsmöglichkeiten für Selbstorganisation und deren Mitwirkung stärker in den Blick zu nehmen. Erste Vorschläge hierzu enthielt das bisher nicht verabschiedete KJSG. Von diesem Ausgangspunkt aus sind weitere Konzepte zu entwickeln. **Kommunale, länderbezogene und bundesweite Modelle zur Stärkung der Selbsthilfe von jungen Menschen** dazu sollten mit der Expertise der bestehenden Care Leaver Netzwerke – auch mit Fokus auf die Pflegekinderhilfe – befördert und beraten werden. Eine **Bundesförderung für die Selbsthilfe-Initiativen von jungen Volljährigen und Care Leavern aus Pflegefamilien und Heimeinrichtungen** könnte hier hilfreich sein.

Grundlagen der vorliegenden Zusammenfassung:

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf den im Dialogforum Pflegekinderhilfe von 2015 bis 2018 erarbeiteten Papieren und Diskussionen der Expert_innenrunden im Dialogforum vom 06. Juni 2016, 24. April 2017 sowie 21. September 2017 und insbesondere auf den in den Diskussionsrunden eingebrachten Positionen u.a. vom Careleaver e.V. - Siehe auch zu den Positionierungen auf www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de

Bearbeitungsstand:

Frankfurt, im Oktober 2018